

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 24. Oktober 2012 – V 140 - 611-00020-2010/021 –

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch das Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragswerten unterhalb der Schwellenwerte, ab deren Erreichen Vergabeverfahren nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durchzuführen sind.

2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift sind anzuwenden:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), der zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2012 (BAnz AT 13.7.2012 B3) geändert worden ist,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), der zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2012 (BAnz AT 13.7.2012 B3) geändert worden ist.

Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/C) ist jeweils in der Fassung anzuwenden, die er mit der Herausgabe der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) als DIN-Norm erhält.

3 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), der durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010 S. 755) geändert worden ist, ist weiterhin anzuwenden.

Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003) ist weiterhin anzuwenden.

4 Fortgeltung des Wertgrenzenerlasses

Die Bestimmungen des Wertgrenzenerlasses vom 7. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V S. 846) bleiben unberührt. § 3 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 VOB/A ist daher bis zum 31. Dezember 2012 nicht anzuwenden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Anwendung der Neufassungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) vom 28. Juli 2010 (AmtsBl. M-V S. 462) außer Kraft.